

keit zu den Verwaltungsbehörden\*). Diesem letzten Rechte entspricht die einzige erwähnenswerte besondere Pflicht der Bürger: nach Art. 1 der Verordnung vom 18. Juni 1860, die Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend, in der Fassung des Nachtrages vom 9. August 1905 sind alle Bürger des lübeckischen Freistaates, mit Ausnahme der gemäß Art. 21 der Verfassung (siehe unten S. 29) von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossenen, zur Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden, zur Teilnahme an Geheimkommissionen (siehe unten S. 48 ff.) und anderen gemeinschaftlichen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft (siehe unten S. 50 f.), sowie an den Vorsteherschaften der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten (siehe unten S. 127) nicht nur wählbar, sondern auch in der Regel verpflichtet, den sie treffenden Wahlen Folge zu leisten\*\*). Wer, ohne von dieser Verpflichtung ausgenommen zu sein oder auf sein Gesuch Befreiung erhalten zu haben, den Antritt oder die Fortführung eines Amtes beharrlich verweigert, verfällt nach Art. 4 in eine vom Senate auszusprechende, erforderlichenfalls von den Gerichten beizutreibende Geldstrafe\*\*\*).

Die Annahme zum Staatsbürger erfolgt durch das Stadt- und Landamt. Wer zum Staatsbürger angenommen ist, muß, bevor er die Rechte eines Bürgers ausüben darf, vor dem Senate den Bürgereid leisten.

Das Staatsbürgerrecht erlischt durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch die Aberkennung der Fähigkeit zur Be-

---

\*) Nach der früheren Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 18. Juni 1860 (siehe im Text) war die Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen zur Bürgerschaft erforderlich; durch Nachtrag vom 9. August 1905 ist diese Beschränkung beseitigt; ausgeschlossen sind nur diejenigen, die gemäß Art. 21 der Verfassung wegen Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen oder aus ähnlichen Gründen (siehe unten S. 29) von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sind; über den praktischen Erfolg dieser Änderung vgl. unten S. 48 Anm. \*\*).

\*\*\*) Über Ausnahmen und Befreiungen vgl. die Art. 2 und 3 der Verordnung.

\*\*\*) Über deren Höhe und Verwendung vgl. Art. 4 der V.O.